

25K - FIRMEN-RECHTSSCHUTZ

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

A Für den Betrieb:

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
Der Versicherungsschutz gemäß Art. 19, Pkt. 1.3 ARB erstreckt sich auch auf die Vertretung in Verfahren gegen das versicherte Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) mit folgenden Erweiterungen:
 1. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Zeugenbestand durch einen Rechtsanwalt, wenn eine versicherte Person in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.
 2. Der Versicherer übernimmt die angemessenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Vor Beauftragung des Sachverständigen ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
 3. Der Versicherer trägt die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten werden vom Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) übernommen.
 4. Der Versicherer übernimmt – auch ohne Vorliegen eines Versicherungsfalles – die Kosten für eine einmalige Präventionsberatung zum Unternehmensstrafrecht bis maximal 2 % der Versicherungssumme.
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20, Pkt. 1.2 ARB)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.2 ARB)
- Beratungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1 ARB)
Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Gutachten-Rechtsschutz
Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für außergerichtliche Gutachten in allen Streitigkeiten (auch Versicherungsvertragsstreitigkeiten) des versicherten Betriebes, wenn die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen wird, sowie im gerichtlichen Straf- und Ermittlungsverfahren. Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 500,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.

B Für die Betriebsangehörigen (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.2 ARB)

C Für den Betriebsinhaber und seine Familie:

Es gilt der in der Polizza namentlich genannter Betriebsinhaber sowie dessen Familieangehörigen (Artikel 5, Pkt. 1 ARB) für den Privatbereich mitversichert. An die Stelle des Betriebsinhabers tritt bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH oder Genossenschaft ein namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied. Sofern keine namentliche Benennung einer der vorgenannten Personen erfolgt entfällt der Versicherungsschutz gemäß Pkt. C, es sei denn, dass nur eine natürliche Person für diesen Versicherungsschutz in Frage kommt.

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20, Pkt. 1.1 ARB)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.1 ARB)
- Beratungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1 ARB)
Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18, Pkt. 1.1 ARB)

Vorausleistungsklausel (gilt für die in dieser Klausel und alle anderen zu diesem Vertrag vereinbarten Rechtsschutz-Bausteine):

Abweichend von Artikel 3 Pkt. 1 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf von der Vorversicherung umfassten Versicherungsfälle, die in deren Vertragslaufzeit eingetreten sind. Dieser Versicherungsschutz besteht ausschließlich in einer Vorausleistung und zwar maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme der Vorversicherung

- sofern der Übergang von Vor- und Nachversicherer zeitlich lückenlos war und
- der Vorvertrag weder seitens des Vorversicherers gekündigt noch einvernehmlich aufgelöst wurde und
- bei der DONAU Versicherung AG Deckung bestehen würde, sofern man den Einwand der Vorvertraglichkeit außer Acht lässt und
- auf Verlangen des Versicherers eine Vollmacht des Versicherungsnehmers vorgelegt wird und
- der Versicherungsnehmer im Bedarfsfall unterstützend tätig wird und alles Notwendige veranlasst, damit der Regressanspruch gegen den Vorversicherer erfolgreich durchgesetzt werden kann.

Wartefristverzicht (gilt für die in dieser Klausel und alle anderen zu diesem Vertrag vereinbarten Rechtsschutz-Bausteine):

Es gilt ein Verzicht der Wartefristen vereinbart. D. h. es wird sofortige Deckung gewährt, sofern der Rechtsschutz-Vertrag zeitlich lückenlos vom Vorversicherer übernommen wird. Die Wartefristen entfallen für jene versicherten Rechtsschutz-Bausteine (Risiken), die beim Vorversicherer versichert waren. Im Schadensfall ist dies vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.